

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrvm Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich zugetragen haben

... von dem 1660. Jahre anzufangen, biß in das 1665. Jahr denck- und schreibwuerdig vorgegangen

Abelinus, Johann Philipp

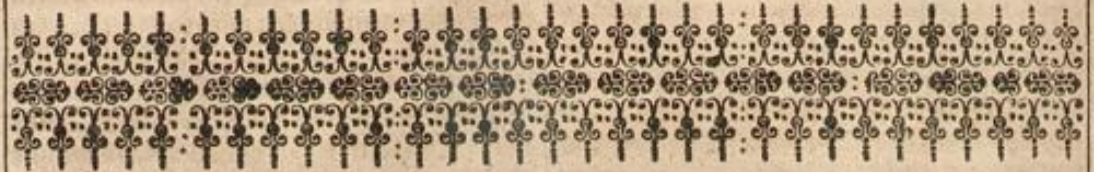
Franckfurt am Mayn, 1672

Was in dem Heil. Röm. Reiche, Teutscher Nation, bey dessen friedlichen Ruhestande, wegen Erhaltung desselbigen, auff der allgemeinen Reichs-Versammlung zu Regensburg, so dann an unterschiedlichen ...

[urn:nbn:de:bsz:31-98293](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98293)

1665.

1665.



Fernere Fortsetz / und Be-
 schreibung der denckwürdigsten Geschichte / so sich hier
 und dar in der ganken Welt / vornemlich aber in Europa, das 1665. Jahr
 über / so wol im Weltlichen Regiment / als Kriegs- Wesen zu Wasser
 und Lande / begeben und zugetragen haben ;
 Insonderheit /

Was in dem Heil. Röm. Reiche / Teutscher Nation / bey
 dessen friedlichen Ruhestande / wegen Erhaltung desselbigen / auff der
 allgemeinen Reichs- Versammlung zu Regenspurg / so dann an unterschied-
 lichen Chur- und Fürstl. Höfen / wie auch bey einigen erbaren Reichs- und ande-
 ren wolbekanten Städten / denckwürdig vor-
 gegangen.

Neuer Co-
met läst
sich sehen.

DEr / wegen des / zu Ende des
 Decembris / in dem zurück geleg-
 ten 1664. Jahre / über ganz Eu-
 ropa erschienenen und noch bis in
 den Januar. dieses vorhabenden 1665. Jahrs
 gestandenen Cometens / unter den Stern-
 kündigern erwachsene Streit / ob er nemlich
 ein neuer / oder aber eben derjenige gewesen/
 welcher sich im November vorher sehen lassen/
 war noch nicht entschieden / da sich mit Auf-
 gang des Martij schon wieder einer an der
 grossen Schau- Bühne des Himmels aufstel-
 te / und den Sternkündigern abermahls neue
 Materie gab zu disputiren / ob er nicht noch
 der erste / oder ob er ein zweyter / oder gar ein
 neuer / und also der dritte innerhalb vier Mo-
 naten her / seyn möchte; wovon drumten bey
 den Sonderbaren Geschichten / und zwar
 unter dem zweyten Titul derselbigen / ein meh-
 rers zu vernehmen.

Strenger
Nachwin-
ter.

Auff des vorigen Untergang entstand ein
 harter Nachwinter / welcher dem jenigen
 denckwürdigen / so im Jahr 1658. gewesen/
 an Länge und Strenge nichts nachgeben wolte/
 und blieben viel Ströme durch ganz Teutsch-
 land / bis in den Martium, stark beeyset.

Kriegs-
funcken.

Jedoch konte diese strenge Kälte die Hitze in
 den Martialischen Gemüthern gänglich nicht
 dämpffen: denn was nicht gleich ist in helle
 Flammen aufschlug / glamme doch solcher
 massen / daß die lichte Lohe stündlich davon zu
 fürchten stund.

Bremen
wird von
Schweden
der Huldi-
gung und

Die Herren Schweden schritten der
 Stadt Bremen / vondroben / der 315. Seyte/
 als dem ersten Zutritte / her / nun schon etwas
 näher zum Leibe / und begehrte selbiger König /

in einem / von Stockholm auß / unter dem 5.
 Decemb. des vorigens Jahrs / an Bürger-
 meister und Rath besagter Stadt Bremen/
 gegebenen und der Königlichen Regierung zu
 Stads überschicktem Schreiben nicht allein
 die / nach Anweisung des zweyten Artikels im
 Stadischen Recels, seither übliche Huldi-
 gung von der Stadt / sondern deutete darin-
 nen Bürgermeistern und Rath auch so viel
 an / daß zuvorher mit ihnen / wegen einer und
 anderer dem erwähnten Recels bisher zu wie-
 der geschener Contraventionen / Handlung
 gepfogen werden solte / worzu bereits der
 Reichs- Rath / Feldmarschall und Gouver-
 neur der Herzogthümer Bremen und Vehr-
 den / Herz Baron Gustav Horn / wie auch
 der Herz Præsidente / Schweder Dierrich
 Kleyh und der Herz Kantsler Daniel Nico-
 lai gnädigst wären committiret und bevoll-
 mächtigt worden: Welche ist benante bevoll-
 mächtigte Königliche Herren Commissarien /
 dann (ausser dem Herrn Kantsler Nicolai)
 das Königl. Schreiben an gehörigen Ort fort-
 schickten / und auch zugleich für sich / in einem
 besondern Notifications- Schreiben / unter
 dem 25. Jan. Bürgermeistern und Rath zu-
 wissen thaten / daß sie / umb einen Anfang in
 dem Werke zumachen / den 24. Febr. für be-
 quem erachtet hätten / mit freundlichem Be-
 gehren / daß sie gegen selbige Zeit ihre Deputir-
 te nach Stads abordnen / auch mit Instru-
 ction und Vollmacht dergestalt versehen wol-
 ten / damit etwas nütz und fruchtbarliches auß-
 gerichtet werden möchte.

einiger
Contra-
ventionen
halben an-
gesogem.

Bürgermeister und Rath schrieben hier-
 auff / unter dem 8. Febr. zurück / daß ihnen
 auf

Der Rath
antwortet

1665.
den Königl.
H. H. Com-
missarien
zum Vor-
aus / und

auff einigen ihrer seits aber noch nie eine agnoscirten praeluppositis, auch fast in ungewöhnlichen und den pactis conventis nicht respondirenden terminis, ein und anderes zu gemuthet werden wolte/welches von tieffem Einschen und Nachdencken wäre / auch mehrere Zeit und Deliberationes erforderte / als daß sie so geschwinde völlig darauff antworten könnten. Darumb ersuchten sie schließlich die Königl. Herren Commissarien / daß sie solches nicht übel vermercken wolten/ daß sie in solchen terminis, zu der begehrten Deputation und Abschickung der ihrigen / noch nicht hätten resolviren können/ sondern zu vorderst eine völliger schriftliche Erklärung und Antwort an sie würden gelangen lassen / und dero selben etwan beliebige Gegen-Erklärung darüber hinwiederumb vernehmen müssen.

Schickt ih-
nen die
Haupt-
Antwort
nach.

Den 15. 25. Februarij war die verträfftere Haupt-Antwort auff das oberwähnte Königl. intimations- wie auch der beyden Königl. Herren Commissarien Notifications-Schreiben fertig / dahin gehend : 1. Daß sie sich von selbst wol zu erinnern wüßten / und zwar auß dem zweyten Artikel des Stadischen Vertrags / daß die Stadt Bremen / als ein unmittelbarer Stand des Heil. Röm. Reichs / zu Erhaltung des Friedens und Bezeigung unterthänigsten Respects / circa prajudicium suae immedietatis, der damahligen Königl. Maj. zu Schweden / als einem Herzoge zu Bremen/bewilliget hätte/nach erlangter Kaiserl. Investitur, zu Treu und Hulde / die Huldigung zu leisten / zu welcher Verwilligung dann sie auch noch bey der 171 regierenden Königl. Maj. zu Schweden / salvis juribus S. Cael. Maj. nec non Rom. Imperii & propriis suae Civitatis, erbietig wären; daß sie aber/über solche in dem Stadischen Vergleich restringirte Bewilligung/ auch noch zu einem von alters üblich gewesenem Homagio verbunden seyn solten / dessen wüßten sie sich ganz durchaus nicht zu entsinnen / und könnten sich auch darein nicht finden / daß Se. Königl. Maj. in dero Schreiben die Stadt Bremen / Ihre Stadt/und die Bürgerschaft darinnen/Ihre Bürgerschaft/titulirte. 2. Anlangend die der Stadt begemessene Contraventiones und deswegen begehrte reparation, wie auch die anzutretende Conferenz / da wüßten sie sich im geringsten nicht zu erinnern / daß sie eine einrige/ zugeschwiegene mehr Contraventiones begangen hätten: Und da je dennoch wegen eines und des andern einiger Couferenz vor der Huldigung nöthig seyn solte / so wolten sie die Herren Commissarien ersucht haben / ihnen vorher schriftlich zu eröffnen/ was in dem Königl. Schreiben / unter dem Namen der Contraventionen / und in ihrem selbst eigenen Schreiben / unter dem Namen der Mißverstände bedeutet würden / damit sie sich darin

nen ersehen / und alsdann die ihrige darnach instruiren könnten.

Ehe aber diese Haupt-Antwort nach Stade kam / oder kommen konnte / war schon eine Antwort auff die obige Vorantwort/ vom 2. Febr. von dorthen auff dem Wege/worinnen die Königl. Herren Commissarien Bürgermeister und Rath zu Bremen vorhielten / daß sie Sr. Königl. Maj. wenn dieselbige ihre Commissarien mit Vollmacht darzu verordnete / das Homagium, dem Herkommen nach / abzustatten schuldig und gehalten wären / und wäre in dem sezeern Stadischen Reccel keine exception deswegen zu finden: Könnte sie also auß solcher Verzögerung und weiterer Schriftwechselung der Stadt anderst nicht schließen / als daß sie nur die Sache auff die lange Banck zuschieben gemeinet wären. Dieweil aber die Kön. Maj. zu Schweden keinesweges gesinnet wäre / sich mit ihnen in Schriftwechselung einzulassen; So wolten sie / als bevollmächtigte Commissarien / ihnen nochmahls den 24. Februarij zur Erscheinung und Abhandlung / wenn der Huldigungs. Act vorzunehmen/berahmet haben.

Bürgermeister und Rath der Stadt Bremen berheurten dargegen höchlich / daß sie/ ohne Noth/keine Verzögerung/vielweniger die Sache auff die lange Banck zuschieben gesucht hätten / wie das Werk selber mit schleimiger Aufffertigung der versprochenen Haupt-Antwort erweisen könnte; So begehrten sie auch im geringsten keine unnöthige Schriftwechselung / ohne welche gleichwol keine mündliche Conferenz fruchtbarlich vorgenommen oder gepflogen werden könnte: darumb würde solche unumgänglich vorher und ehe dann ein gewisser Terminus zur mündlichen Conferenz vest gesetzt werden möchte / in Schriften hin und her eröffnet werden müssen. Die Königl. Herren Commissarien wandten hierauff / wie auch auff die Haupt-Antwort / ein / daß dieses sie nicht wenig befremdete / daß sie (Bürgermeister und Rath) in klaren Sachen so viel disputat, zuerregen sich unterstiegen / erachteten dannenhero eine Unnoth zuseyn/ sich mit ihnen hierüber in Schriften einzulassen / sondern wolten vielmehr sie nochmahls erinnert und vermahnet haben/daß sie ihre Deputirte gegen den vorhinbenannten 24. Februarij/oder/ da ihnen derselbige nunmehr zu enge vorkommen möchte / gegen den 1. Martij nach Stade abordnen / und solcher gestalt die Conferenz anretten lassen wolten. Bürgermeister und Rath blieben hierauff dennoch bey ihrem vorigen Bedinge und Besuch / und baten inständigst / wenn sie (Herren Commissarien) sich ja zu keiner weitem Schriftwechselung verstehen wolten/ sie dennoch die ihrer seits also genannte Contraventions-Puncten / und wohin derselbigen Scopus eigentlich gerichtete wäre / ihnen bevorab zu communiciren hoch geneigt und großgünstig geruhen wolten/sintemahlen

1665.

Die Kön.
H. H. Com-
missarien
beantwor-
ten die
Vorant-
wort.

Beide
Theile
wechseln
noch einige
Schriften
mit einan-
der.

sie noch

1665.

Das ganze Werk bleibt stehen.

Herzog Christian Ludwig zu Braunschweig und Lüneb. stirbt.

Die Herren Brüder/ Herzog Georg Wilhelm und Johann Friedrich/ geraten wegen des Landes mit einander in Streit.

sie notwendig auch vorher bey sich überlegen müssen/ ob dieselbige also gethan wären / daß sie (der Rath) für sich alleine darauff zu einiger Abschiedung und Instruction der ihrigen resolvirten könnten / oder aber ihre Bürgerschafft vorher darzu beruffen und darüber vernehmen müssen.

Also ward auß der vorgeschlagenen Zusammenkunft und Conferenz dieses Jahr nichts: denn die Königl. Herren Commisarij wolten mit den Contraventions-Puncten nicht öffentlich heraus / und der Rath auch vor deren Eröffnung nicht erscheinen. Die Königl. Herren Commisarij lieffen die Sache nach Schweden und an den Königl. Hof selbst gelangen / und das that der Rath zu Bremen in gleichem / der ließ auch die zu beyden Seiten gewechselte Schreiben in Druck heraus geben / womit er aber bey dem andern Theile wenigen Dank verdiente / als woselbst man auch sonst nicht mit des Raths Thun zu friede war / in Meinung / derselbige hätte billich Deputirte nach Stade schicken und anhören lassen sollen / was man zu sagen gehabt hätte. Jedoch blieb alles noch in dem bisherigen Stande unverruckt bestehen / und die Stadt für dieses Jahr weiter unangefochten / bis in das nachfolgende 1666. Jahr / wovon daselbst unter dieser Rubric der Teutschen Reichsachen ein mehrers zu vernehmen.

Aber die benachbarte Braunschweig Lüneburgische Lande verfielen in große Verdrüßnis und Furcht mit dem am 15. 25. Martij / erfolgtem schmerzlichen Todesfalle des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Christian Ludwigs / Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg/ regierenden Herrns zu Zell / welcher / als ein löblicher Fürst und von seinen Unterthanen kindlich geliebter Herr und sorgfältiger Vater des Vaterlandes herrlich beklaget ward / massen derselbige noch an seinem letzten Ende zu den umstehenden Beampten eine sehr ernstliche Vermahnung that / die Unterthanen forthin nicht mehr zu beschweren/ gleich wie er niemals Lust noch Gefallen daran gehabt hätte.

Auff solchen dem ganzen Lande höchsttraurigen Todesfalle wolte der Herr Georg Wilhelm / regierender Herzog zu Hannover des Calenbergischen Fürstenthums/ als des verstorbenen Herzogs nachfolgender älterer Herr Bruder/ Vermöge des bey dem hiesigen Hochfürstl. Hause eingeführten Options- oder Wahl-Rechtes / und darüber aufgesetzten Vergleichs / sich des entledigten Fürstenthums Zell und zugehöriger Graf und Herrschafften annehmen / zu welchem Ende Sr. Fürstl. Durchl. allschon bey des Herrn Herzogs Christian Ludwigs täglich zunehmender Leibs-Schwachheit / einige von dero geheimen Herren Räten nacher Zelle abfertigte / umb dem Herrn Herzoge Johann Friederis

chen/ als jüngeren Herrn Bruder/ dero auffrichtige Brüderliche Begierde zu guter Richtigkeit zu becheuren / und zugleich auch auff ein Interim das gebräuchliche Compossessorium, wie es im Jahr 1646. beliebt / und im Jahr 1648. werckstellig gemacht worden / wieder vorzuschlagen. Herzog Johann Friedrich aber ließ nicht allein die abgeschickte Fürstliche Herren Räte nicht zur Audiens gelangen / sondern vielmehr / so bald Herzog Christian Ludwig todes verbliehen / die Besatzung an sich ziehen / das Fürstl. Residenz-Schloß wie auch die Stadthore verschliessen / und wie des Herrn Herzog George Wilhelms geheime Hn. Räte / Krafft ihrer auff allen Fall empfangener Commission und Vollmacht / die possession an dem besagten Schloßhore / folgendes auch an der Fürstl. Kanzley / an den Hauptkirchen und an dem Rathhause/ im Namen und zum Vchuf ihres gnädigsten Fürsten und Herrns / und zwar (wie die Worte des hierzu angeschlagenen Patens lauteten) bloß ad conversationem Sr. Fürstl. Durchl. ex Testamento paterno competirender jurium, solenniter ergriffen / und dabeneben durch einen offenen an den legerwähnten dreyen Orten angehängten Anschlag becheureten / daß hierdurch nicht allein die possession der Fürstl. Regierungs-Kanzley/ sondern auch zugleich die Landsfürstl. Hoheit / zusamt allen und jeden davon dependiren Geist und weltlichen Rechten und Gerechtigkeiten / wie selbige auch Namen haben möchten / und durch des verstorbenen Hn. Herzog Christian Ludwigs Tod erlediget worden wären / sie genommen/ und zugleich allem dem jenigen/ was etwa von einem andern da entgegen bereits verhänget und geschehen seyn / oder künftig noch vorgenommen werden und geschehen möchte / ein für allemahl auffs zierlichste damit widersprochen/ und obangedeutete Sr. Fürstl. Durchl. jur. mit behörigen protestationen wol verwahret haben wolte; So ließ dennoch Herr Herzog Johann Friedrich solche Patente auff den Abend wieder abnehmen / und solchem nach durch seine Deputirte in dem Fürstenthume Grubenhagen und allen darzu gehörigen Aemptern und Bergwercken / wie auch in den meisten anderen im Fürstenthum Lüneburg und Grasschafften Hoya gelegenen Orten/ die possession ergreifen / von den meisten Bedienten/ wie auch theils Kriegs-Officirern/ ein Handgelöbniß annehmen / und zum Zeichen der ergriffenen possession, wo des Herrn Herzog George Wilhelms Wapen angeschlagen waren / solche mit Gewalt wieder abreißen.

Aber der Herr Herzog George Wilhelm wolte es hierbey nicht lassen / sondern sein habendes Options-Recht mit der Feder und dem Degen behaupten / und ließ / zu Ausführung desselbigen / nicht allein eine Schrift / unter dem

1665.

Wende Theile sich zu den Waffen und auch zu einem Vergleich dem

1665.

dem Titel eines **Kurgen Berichts** / durch offentlichten Druck heraus gegeben / sondern auch schleimige Verbungen anstellen / umb die alten Compagnien davon zu verstärken / und nochmehr neue aufzurichten. Herz Herzog Johann Friedrich that an seinem Orte der gleichen / und schickten sich also beyde Theile zum ernstlichen E treite. Aber die hohen Herren Nachbarn wolten es zu keiner Thätlichkeit kommen lassen / sondern fertigten / beyzeiten ihre Gesandte / zur Vermittelung / an beyde Hochfürstl. Höfe ab / worauff dann die streitende Herren Brüder / Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg / beyderseits den 17. 27. Aprilis zu einer friedfertigen Zusammenkunft in der Stadt Braunschweig belieben.

Es wird beyderseits ein gültlicher Vergleich getroffen.

Der verlangte Vergleich wolte sich doch nicht so bald an dem besagten Orte gleich und eben machen lassen / sondern die von den gesamten Hochfürstl. Häusern Braunschweig und Lüneburg erschiene Herren gesandten rätseren am 2. 12. Jun. ohne Schluß von dannen und zu ihren Herren Principalen ab / jedoch mit dem Vorbehalt / daß sie an einem andern und bequämern / und den beyden hochstreitenden Herren Herzogen was näher gelegnem Orte / wieder zusammen kommen wolten. Nicht lange hernach fanden sie sich / nebenst den Herren Mediatoren / als Königl. Schwedischen und Dänemärckischen / wie auch Chur Brandenburgischen und anderen Fürstl. Gesandten / in Hildesheim / ein / und verglichen sich endlich im Augusto / auff ihrer Herren Principalen Vollmacht / und der Herren Mediatoren Vermittelung / vornemlich dahin / daß 1. Herz Herzog George Wilhelm das Fürstenthum Zell / sampt der Ober- und Unter-Gravschafft Hoya / wie auch die Gravschafft Diepholz / und Herz Herzog Johann Friedrich die Fürstenthümer Calenberg und Grubenhagen mit den darzu gehörigen Bergwerken überkommen solte. 2. Solte dem Herrn Herzoge zu Zell das Stifft Walckemrode und das Ampt Schauen / und hernächst auch / wenn das Ampt Harpstedde zu Fall käme / davon die nacher Zell gehörige zwey Dritttheile beygelegt werden. 3. Weilt das Jus optionis (oder Wahl-Recht) forthm aufgehoben seyn solte / so solte von dem Succellore, nemlich dem Herrn Georg Wilhelm / dem Herrn Herzoge Johann Friedrichen / oder dessen Erben / dafür 300000. Reichsthr. heraus gegeben / und biß das Capital abgelegt worden / solches mit einem Unterpfande von 15000. Reichsthrn. jährlicher Zinsen versichert werden / jedoch dieses erst nach des älttern Herrn Bruders Ableiben erfolgen. 4. Solte ein General-Amnestia seyn / und 5. es im übrigen bey dem ungeänderten Väterlichen Testament verbleiben.

Beide Herren Herzoge wechselu

Solchem nach ward dieser also beliebte Recels förmlich abgefaßt / und auch von den Herren Mediatoren zur Guarantie, oder

Bürgschafft / unterschrieben / von den beyden Herren Herzogen aber hierauff die Aufwechselung der beyden strittigen Fürstenthümer vorgenommen / so daß Herz Herzog George Wilhelm sich von Hannover nach Zell / und Herz Herzog Johann Friedrich von Zell nach Hannover versügte. Bey dieser Gelegenheit der Tractaten hielten die anwesende Herren Abgesandten auch wegen der obschwebenden allgemeinen und gefährlichen Läuften besondere Conferengien / die weil der blutigere Mars nun an etlichen anderen Orten des Römisch-Teutschen Reichs / und zwar am Rheinstrohme und in Westphalen mit den Kriegs-Waffen gewaltig raffelte : denn der Herz Bischoff zu Münster brachte ein ansehnliches Volck zu Ross und Fuß auff die Weine / und grosse Kriegs-Bereitschafften zusammen / wovon man gleichwol noch zur Zeit keine Gewißheit hatte / auff wen eigentlich selbige angesehen seyn möchten / deren Fortgang aber drunten unter den Niederländischen Staats- und Kriegs-Geschäften / als woselbst hin diese Materie / weil die ganze Macht endlich den vereinigten Niederlanden zum theile auff den Hals geführt worden / sich am süglichsten schicket / seinen Umständen nach / zu vernehmen. Deswegen nun / und weil man des Herrn Bischoffs Abschen nicht wissen konte / behielten die beyden Herren Herzoge ihre Vöcker / auff 16000. Mann geschägt / unabgedanckt beyammen / und ließen nur etliche Compagnien Reiter und Dragoner dem Herrn Churfürsten zu Pfalz zu kommen.

Denn von der droben in dem vorhergehenden Jahre auff der 112. Seite berührten und von erstgedachtem Hn. Churfürsten zu Pfalz / und dann von Chur-Maynz und einigen mit ihm verbundenen Chur- und Fürsten auch geringeren Ständen des Reichs ergriffenen Feindes kam es nun in diesem Jahre wirklich zum Degen und zur thätlichen Feindseligkeit / doch ward zuvor noch einmahl die Güte versucht / und von Chur-Maynz und dessen Allirren der Chur-Maynzische Kriegs-Rath / Comendant zu Würzburg auch Amptmann zu Trimbach / Herz Johann von Strockheim / Ritter / zu Aufgange des Aprilis / mit einem Schreiben an Se. Churfl. Durchl. zu Pfalz nach Heydelberg abgeschickt des Inhalts : daß sie ihre Wildfangs-Gerechtigkeit einstellen / wiedrigen Falls gewärtig seyn solte / daß sie mit Gewalt sich darwider setzen würden. Die weil nun dieses dem Churfürstlichen Hofe fremde vorkam / in Betrachtung / daß sie / auff Chur-Pfälzischer Seyte / sich jederzeit zum ordentlichen Rechten erbotten / auch nicht mehr Rechts exerciret hätten / oder zu exerciren begehren / als Chur-Pfalzes Voreltern gethan / und sie / Vermöge des Friedensschlusses / zuthun befugt wären / und darumb dem Herrn von Strockheim keine nähere Erklärung / als ein Receptille, oder schriftlicher Schein / unter

1665. mit den Fürstenthümern um.

Die Streitigkeiten zwischen Chur-Maynz und Chur-Pfalz schlugen zur Thätlichkeit auß.

dem

1665.

dem 11. May/ auß der Churfürstl. Kancelley/ zurück gegeben ward/ daß nemlich des Herrn Pfalzgrafen Churfst. Durchl. ein Schreiben/ unter Chur. Mayntzes/ Chur. Triers/ Chur. Collns/ Herrn Herzogs zu Loehringen/ der Hn. Bischöffe zu Speyer und Straßburg 2c. respective Chur. und Fürstl. Gn. Gn. Durchl. Durchl. Gn. Gn. und dreyer Rheingrafen Hand und Sigel/ wie auch einer freyen Reichs. Ritterschafft in Schwaben/ Francken und am Rheinströme Sigel/ gegen Chur. Pfalz viele unerweßliche Aufstagen und wider das Instrumentum Pacis, auch des H. Röm. Reichs Constitutiones lauffende Bedraungē in sich haltend/ empfange hätte/ und daß dero Churfst. Durchl. solches gegen einen jedweden Interessenten / nach reiffem Bedacht und angehörige Dite gethane Communication, beantworten/ auch thro unterdessen protestando alle rechtliche Nothdurfft dargegen vorbehalten wolte; So ergoß sich die angedrohte Gewalt am ersten über die Stadt Ladenburg/ so eines Hn. Bischöffs zu Worms Residenz und am Neckar/ zwö Stunden/ oder eine Meile/ unterhalb Heydelberg gelegen/ und beyden Herren/ als einem Churfürsten zu Pfalz und einem Bischöffe zu Worms/ gemeinschafflich ist/ welche Chur. Mayntz/ als zu der Zeit regierender Bischoff des Stiffts Worms/ durch seine und die vor. Erfurt gebrauchte Loehringische Völcker/ am 12. 22. May/ des Abends/ ohne Verlust einziges Menschens/ einnehmen ließe: Denn Chur. Pfalz hatte schon zuvorhero an der Seyte gegē dem Neckar ein Stücke von der Maur niederlegen/ auch den Graben aufffüllen/ und also den Ort (damit die Bürgerchafft darinnen nit mit Besatzung beschweret werden möchte) zur Gegenwehr untüchtig machen/ und nur einen Thurn mit einem Serfanten nñ 12. Knechten/ um Wache zu halten/ besetzt gelassen/ welche aber anizo wieder herunter und abziehen mußte. Die Chur. Mayntzische ließen hierauf die Loehringinger ingleichen wieder zurück gehen/ die ungeworffene Maur von neuem auffbauen/ und die Stadt unter dem Obristen Wambold besetzt; dessen Völcker dann sich in und außser der Stadt des Soldaten. Gebrauchs so gar rein nicht enthalten konten.

Chur. Mayntz besetzt die gemeinschaffliche Stadt Ladenburg.

Berichtet die Ursachen dessen an Chur. Pfalz schriftlich.

So bald diese Einnahme der Stadt Ladenburg einmal vest gestellet worden/ und die Völcker noch im marschiren waren/ schrieb Chur. Mayntz allschon die Ursachen / warumb sie solchen Zug wider die Stadt Ladenburg vornehmen lassen/ an Chur. Pfalz/ und stelte darinnen Sr. Churfst. Durchl. vor/ wie dieselbige/ neben andern thätlichen Eingriffen/ womit sie das Stifft Worms hin und wieder hart beschwerete / auch die gemeinschaffliche Stadt Ladenburg mit dero Völckern zu Ross und Fuß überzogen/ Guarnison darinnen gehalten/ und endlich gar die Stadtmaur an unterschiedlichen Orten übern haußen werffen / auch andere unverantwortliche proceduren mehr/ wi-

der die gemeinschaffliche Rechte und alle Billigkeit/ zu höchstem Nachtheil und Schaden ihres Stiffts / ungeachtet aller dargegen geschenehen Contradiktion und protestation, de facto vornehmen lassen/ und damit factsam zuerkennen gegeben hätte/ wie sie/ der klare Pfand. Verschreibung zu wider / eines absoluten Dominii sich darinnen anmassen/ und alle jura superioritatis allein mit exclusion ihrer / als wissendlichen Grund. und Gemeinschafts. Herrn/ exerciren wolte; welches aber ihr keines wegē hätte verantwortlich seyn wollen / dergleichen/ in den Reichs. Constitutionibus, hochverbotenen Thatandlungen länger zuzusehen / und sich von ihren Landsfürstl. Rechten dergestalt gewaltsamlich verdringen zulassen: darumb wäre sie veranlast worden/ zu Abwendung solcher unerträglichem Beeinträchtigungen/ die im Reiche zulässige Mittel an hand zunehmen/ und sich dero Stadt Ladenburg zuver sichern/ dieselbige mit ihren Völckern so lange zu besetzen/ bis die abgeworffene Stadtmaur wieder erbauet / und alles in vorigen Stand gerichtet worden wäre/ wolte sonst dero selben an demjenigen / was ihr / Krafft der bewußten Pfand. verschreibung/ in der Gemeinschaft gebühren möchte/ keinen Eintrag oder Hinderung thun.

Chur. Pfalz beantwortete dieses Chur. Mayntzische Schreiben gar bald/ und hieß diejenige Entschuldigung / daß nemlich Chur. Mayntz durch die Chur. Pfälzische thätliche Eingriffe in dem gemeinschafflichen Orte Ladenburg zu solcher Thätlichkeit veranlast worden / nur einen unbegründeten Vorwand / und hätte sie in denen Rechten / welche sie mit dem Stifft Worms zu Ladenburg in gemein hätten/ demselbigen keinen Eintrag gethan: Daß sie aber etlicher jurium præcipuorum, und in specie des juris præsidii & armorum, zu Ladenburg allein angemasset / und/ der geschenehen protestationen und Contradiktionen ungehindert / sich darbey gehandhabt / daran hätte sie mehr nicht gethan / als worzu sie und ihre Voreltern / von undenklichen Jahren her / allein befugt und in kandbarer possession gewesen/ und würde ihr gang ungütlich beygemessen/ daß sie sich eines absoluti Dominii in Ladenburg angemasset hätte/ und die jura superioritatis allein exerciren wolte.

Chur. Pfalz ließ über das auch bey den auff dem Reichstage zu Regensburg versammelten Herren Abgesandten der Evangelischen Chur. Fürsten und Stände / durch dero daselbst anwesende Gesandtschaft umständlich und klagend vorbringen / wie etliche Chur. Mayntzische und andere mit associirte Völcker der mit dem Stifft Worms / auff gewisse maas. habenden Gemeinschafts. Ort Ladenburg/ unermütheter Dinge/ mit offenem Kriegsgewalt angegriffen / eingenommen/ die auff einen Thurn zur Wache eingelegte wenige Knechte aufgetrieben / hergegen solchen

1665.

Chur. Pfalz antwortete dar auf auch schriftlich und

läßt dar über auff dem Reichstage zu Regensburg Klage führen.

Er.

1665.

Sr. Churfürstl. Durchl. Residenz **Heidelberg** nahe / und von dero Vestung **Friedrichsburg** nur eine Meil Weges gelegenen Platz mit Kriegsvolck besetzt und befestiget / auch bereits acht Bastionen abstecken lassen / ingleichen dem Landen mit Durchzügen / Einlegung / Vergewaltigung und Plünderung deren Unterthanen nicht geringen Schaden zuzügen und verursachen / dabenebenst Sr. Churfürstl. Durchl. in dero habenden ibralten und von Käysern zu Käysern confirmirten Wildfangs-Juribus und Gerechtfamen gewaltthätigen Eintrag thäten / selbige / wie sie hergebracht / zu exerciren verwehren / die Churfürstliche Wildfänge von dem Sr. Churfürstl. Durchl. gewisser massen geleisteten Jurament ab- und zu neuer Pflicht / Sr. Churfürstl. Durchl. keines Weges herbrachter Weise zu gehorsamen / brächten / da man doch auff Churfürstlicher Seite keiner Excesse geständig noch überführet wäre / sondern vielmehr sich / allen Falls jemand sich beschwehren beschwehet zu seyn erachten möchte / erbothen hätte / einem solchen / nach den Reichs-Constitutionen / gehörigen Orts / auff vorgehende Klage / Rede und Antwort zu geben und Recht zu leiden : und obzwar Sr. Churfürstl. Durchl. gemeinet gewesen / solches ihr Ansehen den Reichs-Ständen per Di. Caturam zu erkennen zu geben und bekannt zu machen / damit selbige in einer Sache ; davon Krieg und Motus im Reiche zu befahren / bey noch stehendem Reichstage / ein friedmässiges Einsehen und Vermittelung hätten suchen können ; So hätten doch ihre dießfalls habende Beschwerden / weder bey den Directoriis. noch sonst / weil es Seine Churfürstl. Gnaden zu **Mähing** betroffen / wollen angenommen werden / welches auch schon in mehr anderen der **Evangelischen** Angelegenheiten / zumahl wenn Sr. Churfürstl. Gn. einiger massen darbey interessiret gewesen / geschehen wäre. Welche ist erzehlte Churfürstliche Beschwerden die Herren Abgesandte / im Namen ihrer Herren Principalen / Committenten und Oberen / der **Röm. Käyserl. Maj.** in einem allerunterthänigsten Schreiben. (unter dem 12/ 22. Julij) umständig vortragen / mit dem allerunterthänigsten Ersuchen / auff dieses höchstgefährliche Werck umb so viel mehr ein wachendes Auge zu schlagen / das in der Asche glimmende Feuer / ehe es vollends zur Flamme ausbrechen möchte / zulangender massen zu dämpfen / es auch allergnädigst kräftig dahin zu richten / damit alles in vorigen Standt gesetzt / Sr. Churfürstl. Durchl. gesuchte satisfaction verschafft / und Gelegenheit allen Falls zu Rechte gewiesen werden möchte.

Dahingegen kamen der gesammten von **Churfürstl. Pfalz** Beschwerden / oder (wie sie ihnen / sich zu benamsen / belieben stessen) **Churfürsten / Grafen** und immediar-

Reichs-Ritterschafft / **Catholischer Religion** und **Augsburgischer Confession** / gevollmächtigte Deputirte / bey den sämpftlichen auff dem gedachten Reichstage zu **Regensburg** anwesenden Herren Gesandten mit einer ziemlich weitläufftigen Schrift ein / umb dar zu thun / daß ihre Herren Principalen und Committenten / in ihren unstreitbaren Landen und Vorherrschaften / von Sr. Churfürstl. Durchl. zu **Pfalz** / unterm Vorwande eines Käyserl. Privilegij / mit ganz unerträglichem und Land und Leute absorbirenden Wildfangs- und Leibeigenschafft. Beschwerden allzu hart gedruckt worden / und weder Recht noch gültliche Mittel bey Sr. Churfürstl. Durchl. hätten verfangen wollen ; weswegen endlich die Gravirte / nach aller Böcker Rechte / sich einer / im Friedensschlusse und Reichs-Constitutionen / ohne das zugelassenen Zusammensetzung und natürlicher Nothwehr / mit ihrer eigenen Mannschafft / in proprio territorio. keines Weges aber zu Abbruch und Schaden des **Churfürstl. Hauses Pfalz** / zu vergleichen gemässiget worden.

Hierzwischen zog man bey dem Käyserl. Hofe die oben / auff der 1126. Seite / von den Gravirten Churfürsten und Ständen wider **Churfürstl. Pfalz** eingeschickte Klagen und darbey angehängte Resolution in reiffes Nachsinnen / daß diese je länger je mehr überhand nehmende Unbilligkeiten neue beschwärtliche Unruhe und Zerrüttungen erregen möchte / darumb schrieb die **Röm. Käyserl. Maj.** auß absonderlicher allerhöchst löblichster Vorsorge zu des lieben Vaterlandes **Teutscher Nation** Ruhestand / und von hohen Käyserl. Amptis wegen / nicht allein dem Herrn Churfürsten zu **Pfalz** beweglich zu / daß Sr. Churf. Durchl. dergleichen Unheil / so wol von dem Heil. Röm. Reiche / als auch insonderheit von dero selbsteigenen Landen und Leuten abwenden wolte ; Sondern trug auch noch über das in einem anderweitigen allergrnädigsten Käyserl. Schreiben / vom 20 (10) Aprilis / dem Herrn **Marckgraf Wilhelm von Baden** / als dero selbst allerhöchst ansehnlichem Käyserl. Richter zu **Speyer** / die Käyserl. Commission auff / daß Sr. Fürstl. Durchl. das ihro zu dem Ende zugeschickte Käyserl. Schreiben an Churfürstl. Pfalz mit dem forderlichsten Sr. Churfürstl. Durchl. einhändigen / und darbey zu vernehmen geben wolte / wie daß die beschwerte Churfürsten und Stände sich in ihren gravaminibus bey dem Käyserl. Hofe beklagt und nunmehr entschlossen hätten / weil sie bisher keine satisfaction erlangen können / ungeachtet sie vormahls öftters bey dem Reiche und Churfürstl. Pfalz darumb Ansuchung gethan hätten / ihnen selber Recht zu schaffen / Gewalt mit Gewalt abzutreiben / und sich und ihre Lande und Leute wider dergleichen Vornehmen und Verfahren / den Rechten und der Natur gemäss / zu handhaben. Wann dann auß solcher Resolution Seiner

1665. und Stände klagen dargegen bey der Reichsversammlung.

Käyserl. Majestät schreibt beschwehren Churfürstl. Pfalz beweglich zu / und

Trägt dem Herrn Marckgrafen zu Baden eine Commission an Churfürstl. Pfalz auf.

Der Evangel. Churfürsten und Stände Gesandte schreiben beschwehren an Käyserl. Maj.

Die von Churfürstl. Pfalz Gravirte Churfürsten

1665.

Eurfürstl. Durchl. und dero Lande und Leuten grosse Ungelegenheit zu wachsen würde / so sollte er (Herr Marckgrafe) im Namen der Röm. Käyserl. Maj. solche Ungelegenheit Se. Eurfürstl. Durchl. vorstellen / und selbige beweglich ersuchen und ermahnen / die geklagte Eingriffe und Excesse also gleich einzustellen / und sich deren ins künfftige zu enthalten / damit die beschwerten Stände zu dero vorhabenden Rettung ihrer Lande und Leute nicht gedrungen werden möchten ; Hingegen würde die Röm. Käyserl. Maj. dero Käyserl. Auctorität hierunter interpontren / und von tragenden Käyserl. Ampts wegen auff Mittel bedacht seyn / wie die Sache entweder in der Güte verglichen / oder rechtlich erörtert und abgethan werden möchte.

Ehur-Pfalz be-
liebt die
Käyserl.
Interposi-
tion.

Nachdem nun Se. Eurfürstl. Durchl. zu Pfalz auff dieses / durch den Herrn Marckgrafen von Baden / geschenees Käyserl. Anerbieten sich in einem an die Röm. Käyserl. Majestät unter dem 20 / 30. Maij / abgelaassenem Schreiben dahin erklärte / das sie thro die vorgeschlagene Käyserl. Interposition nicht mißbelieben stesse / wenn nur ein oder anderer Weg der Güte oder des Rechts / welchen sie zu der Käyserl. Willkuhr gestellt haben wolte / dergestalt eingerichtet würde / das sie an ihrer / von vielen Jahren her / hergebrachten Possession und Exercirung ihrer Jurium, nicht getränckel / so dann ihrem Gegentheile die ange drohete Gewaltthätigkeit einzustellen befohlen / und zu dem Ende die vorhin geberthene Mandata und inhibitiones aufgefertiget / und sie deren Partion halben versichert werden möchte ; So ward hierauff der Röm. Käyserl. Majestät Reichs-Hof-Rath und Kämmerer / Herr Grafe Leopold Wilhelm von Bönigseeck und Rothenfels / eslends auff der Post von Wien auß an den Ehur-Pfalzischen Hof / in Käyserl. Commission / abgeschickt / welcher dann / nach seiner Ankunfft / den 29. Junij / bey Sr. Eurfürstl. Durchl. so münd- als schriftlich vorbrachte / das / weil die klagende Stände umb des Willen / das ihren Beschwerden nicht abgeholfen und Rath geschafft worden / die Wasen einmahl schon ergriffen / dahero den bereits vor Augen stehenden Extremitäten anderer Gestalt nicht würde können gesteuert werden / als wann Seine Eurfürstl. Durchl. sich aller Gewaltthaten und via facti enthielte / insonderheit aber über die jenige Leibeigene / so in der klagenden Ehur-Fürsten und Stände auch der Reichs-Nitterschafft ihren Landen und Herrschafften wohnten / keine jura, oder doch zum wenigsten die jenige jura, welche dem Käyserl. Privilegio (als worauff man sich Ehur-Pfalzischen Theils beruffen thäte) in specie nicht einverleibet / noch auff dessen buchstablichen Inhalt qualificiret wären / so lange nicht exerciret / bis die gürtliche Composition erfolgt wäre / oder man gnugsame Information / wie

Der Käy-
Reichs-
Hof-Rath
Grafe von
Königsseeck/
ermahnet
Ehur-
Pfalz zur
gürtlichen
Composi-
tion.

die hine inde geklagte attentata beschaffen / ein-gezogen hätte : Hingegen sollte indessen Seiner Eurfürstl. Durchl. an dero Rechten / weder in possessorio, noch petitorio judicio, nichts prajudiciret werden / worzu sie sich dann verhoffentlich umb so viel mehr bequämen würde und könnte / weiln sie / wie die klagende Stände standhafftig dabey verharreten / sich des exercitii der jenigen jurium halben / so dieselbe ausser der Leibeigenschafft und dem wörtlichen Inhalte des Privilegij / in anderer Ehur-Fürsten und Stände / Landen und Herrschafften prætendiret / in gedachtem Privilegio (als in welchem derselbigen keine Meldung geschähe) nicht stündiret werden könnte. Es wolte dero halben Se. Eurfürstl. Durchl. der vorgeschlagenen Weise solan / und der dem Herrn Marckgrafen von Baden dieß Orts anderweit auffgetragenen Commission / und der nochmahls angebotenen Käyserl. interposition statt thun / und mithin in der That erweisen / das sie auch ihres Orts dieser Mißheligkeit abzuhelffen gemeinet wäre.

1665.

Ehur-Pfalz erklärten sich hierauff / den dritten Tag hernach / als den 1. Julij / hinwiederumb schriftlich dahin : Das es ihr nicht einig und allein umb den Wildfang (als wie der Hr. Grafe angebracht hätte) zu thun / sondern wie an dessen / also auch eben so wol an der respective Restitution und Reparation der feindselig occupirten gemeinschafflichen Statt Ladenburg / und vielfältig violirten Ehur-Pfalzische Territorii und anderer am Käyserl. Hofe nach und nach geklagter Gewaltthätigkeiten gelegen wäre / welchen dasern durch die geberthene remedia (so bey dem Gegentheile vermuhtlich mehr / als die Güte / würden verfangen haben) in Zeiten wäre abgeholfen worden / es ohne Zweifel zu gegenwärtigem Stande / da der Gegentheile viam facti ergriffen / und nunmehr mit bewehrter Faust agiret / nicht würde gelangen seyn. Deswegen aber / wenn der eine Theil die Waffen erfaßt hätte / folgte nicht eben bald / das der andere darumb sich stracks biegen und submitiren müste / sonst würde via juris überflüssig seyn / und die Justiz durch das Faust-Recht über einen Hauffen geworffen werden. Das Privilegium belangend / so wüßte man ja / das die Privilegia pfliegen auß dem alten Herkommen interpretiret / und nicht alle specialia darinnen exprimiret zu werden ; Nun bezöge sich das Privilegium der Wildfänge selber auff das Uralte Herkommen und thäte dasselbige bestättigen : Dannerhero wäre das Exercitium jurium die Ehur-Pfalz anders nicht / als dem alten Herkommen gemäß / übre / in dem buchstablichen Inhalte des Privilegij mit begrieffen. Se. Eurfürstl. Durchl. wolte / wenn sie zuvorderst in den vorigen Stand / wie Rechts / restituiret / nämlich : Wenn von Ehur-Mäyng und Consorten auß der gemeinschafflichen Statt Ladenburg / der Kellerey Stein und anderen Orten / wo

Ehur-
Pfalz er-
kläret sich
mit gemess-
sem Bes-
chalt der-
zu.

vor

1665.

vor dieser Unruhe keine Einlagerung gewesen/ die Kriegs- und Aufschuß-Vöcker wieder abgeführt/ die neuen Fortificationes demoliret/ die Chur-Pfälzische abgehauene Zoll-Geleit- und Wild-stöcke wieder aufgerichtet/ die vom Gegenheile neulich gefesete hingegen weggethan/ und in Summa die Chur-Pfälzische Beampte und Bediente auf den strittigen Dörffern sampt den gemeinschaftlichen/ wie auch Cent- und leib-eigenen Unterthanen/ in den Stand/ worinnen sie vor dieser Unruhe gewesen/ gesetzet worden/ das ordentliche Recht dererwegen nicht scheuen/ sondern wäre vielmehr/ auff die solcher Massen bedungene Condition/ zu Bezeugung ihres gegen die Röm. Käyserl. Maj. tragenden hohen Respects/ und zu Fried und Einigkeit geneigten Gemüthes/ darzu erdientig: Wolte auch/ zu desto chender Beschleunigung des Wercks/ noch die thro/ von Rechts wegen/ gebührende Satisfaction für empfangenen Schimpff/ Kosten und Schaden/ Zeit während der gültlicher Handlung/ aufsetzen/ doch sich daran des geringsten hierdurch nicht begeben/ sondern alle Remedia juris & facti bester massen thro dießfalls vorbehalten.

Chur-Männig und Consorten thun der gleichen.

Mit dieser Erklärung begab sich der Herr Abgesandte von hinnen nach Mainz/ und empfieng daselbst von den Chur-Männiglichen und der Herren Consorten ihren Deputirten unter anderen Gravaminibus dieses schriftlich zur Antwort: Das auß der Chur-Pfälzischen Resolution anderes nichts abzunehmen noch zu spüren/ als daß dieselbe dadurch vielmehr sich bey den verübten Gewaltthaten zu handhaben/ und hernach die Gravirte/ durch langwürige Tractaten oder Process/ umbzuführen und müde zu machen/ inzwischen aber der Gravirten Lande zu verurtheilen/ als die Sache/ durch scheidliche und billigmäßige Wege/ gült oder rechtlich beizulegen gemeinet wäre. Ob man nun wol dahero auch auf dieser (der Gravirten) Seite/ von Rechts wegen/ genugsam befugt wäre/ auch noch weiter und vor allen Dingen gebührende Satisfaction und Refation aller Kosten und Schäden/ sonderlich aber wegen der von der Gravirten Unterthanen bishero widerrechtlich abgepreßten Schwazungen und anderer Præstationen/ wie auch allecurat. et de non amplius turbando. so gleich zu suchen; So wolte man jedoch auch/ der Röm. Käyserl. Maj. zu allerunterthänigsten Ehren/ und damit männiglich der gravirten Chur-Fürsten und Stände und der Immediat-Reichs-Ritterschafft zu Fried und Einigkeit geneigtes Gemüthe in der That umb so viel mehr erkennen möchte/ solches gern noch in die 4. Wochen lang/ bis zum Aufschlage der Käyserl. Interposition, suspendiret seyn lassen/ jedoch der Gestalt/ daß man sich daran des geringsten nicht begeben/ sondern alle remedia juris & facti dießfalls vorbehalten haben wolte.

Badenburg wird dem

Dieser Resolution und Erklärung waren etliche Conditiones mit beigefügt/ auff welche

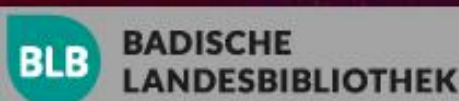
man dießfalls/ zu gültlicher Beslegung dieser Strittigkeiten un zu Erhaltung Friedens/ Ruhe und Einigkeit im Heil. Röm. Reiche/ sich der Käyserl. Interposition ganz gerne unterwerfen wolte. Diese Conditiones verursachten zwischen beyde Theilen noch eine und andere Schriftwechselung/ weil Chur-Pfalz Theils derselbigen gar nicht/ Theils aber mit gewissen Bedingunge und umchräncktem Vorbehalt annehmen wolte/ auch über diese noch etliche neue hinzusetzte/ und unter anderen an die Röm. Käyserl. Maj. unterthänigst gelangen liesse/ daß dieselbige gnädigst geruhen möchte/ nebenst des Hn. Marckgrafen zu Baden Fürstl. Durchl. noch jemand anders/ Evangelischer Religion/ welcher den Gegnern weder mit Blutsfreundschaft/ oder anderem Interesse zugethan/ noch auch mit Sr. Churfürstl. Durchl. und dero Chur und Fürstl. Hause im Streit begriffen wäre/ zum Commissario zu ernennen/ nicht weniger den Ernennete anzubefehlen/ daß sie keine Ministros, welche/ wie gesagt/ auch für die Gegnere und wider Se Churf. Durchl. interessiret oder passioniret seyn möchten/ als Subdelegirte gebrauchen sollten. Hierauff nun ward dem Herrn Marckgrafen zu Baden/ als Käyserl. Commissario/ und d. Käyserl. Hn. Legaten/ Grafen von Königseck/ noch der Herr Churfürst zu Brandenburg/ als ein Mit-Commissarius und gleichsam Mediator, zugeordnet/ und von Sr. Churf. Durchl. dero geheimer Rath und bevollmächtigter Abgesandter auff dem Reichstage zu Regensburg/ Hr. Curt Niden von Nahrenholz/ als ein Subdelegirter/ daher nach der Pfalz abgeschickt ward/ auff weissen/ wie auch des Käyserl. Hn. Legaten geschicktes Zusprechen/ endlich beyde streitende Herren Churfürsten sich gegeneinander schriftlich dahin vereresirten/ daß die gemeinschaftliche Statt Baden dem Herrn Marckgrafen von Baden/ als Käyserl. Commissario in Sequestration gegeben/ und darauff den 6/16. Septemb. die Chur-Männigliche Besetzung von dar herauf geführt/ und im übrigen eine gültliche Handlung nach Speyer verlegt ward/ umb die noch hangende strittige Puncten daselbst durch bevollmächtigte Deputirte/ vermittelst der Käyserl. Commission Interposition und des Chur-Brandenburgischen Gesandens cooperation/ gegeneinander aufzumachen.

Der Herr Marckgrafe von Baden lies dann solchem nach seine zu gültlicher Entscheid. und Hinlegung der obschwebenden Wildfangs- und anderer Strittigkeiten habende Käyserl. Commission/ und daß er selbige den 25 (15) Septembris/ in der Statt Speyer anzutreten entschlossen wäre/ bey den hohen Partheyen zu wisen thun; Nun erschienen zwar von allen Interessenten gewisse Deputirte zur bestimmten Zeit; Indem man aber in eysfertigster Arbeit begriffen war/ das durch obige Sequestration etlicher massen getüschte Feuer der Uneinigkeit vollends gar zu dämpfen und aufzulöschen/ so schlug dasselbige erst recht in helle Flammen

1665

Hn. Marckgrafen von Baden in Sequestration gegeben.

Die gültliche Tractaten werden zu Speyer angestellt.



1665.

Die Lot-
thringer
überziehen
den Chur-
Pfalz-
Stec-
ken Nie-
der-Ingel-
heim.

auff / und das durch Veranlassung etlicher Chur-**Trierischer** und **Lothringischer** Offi-
cirer / welche / wegen verübten Muthwillens /
von den mit **Rohren / Musqueten / Spiessen**
und **Stangen** bewehrten **Bauren** in dem
Chur-Pfälzischen Dorffe **Schwabenheim**
angehalten / und nach **Nieder-Ingel-**
heim / einen Chur-Pfälzischen eigenhümli-
chen **Flecken** / in Arrest geführet wurden / und
(ob auch gleich der **Pring** von **Vaudemont** als
Lothringischer **General** / derselbigen **Erledi-**
gung güttlich suchen ließ) von den **Bauren**
cher nicht wolten erlassen werden / bis von
Chur-Pfalz **Bescheid** einkommen wäre; der-
selbige aber blieb dem **Pringen** zu lange auf /
darumb schickte er den **Obristen Berrier** mit
etlich 100. Mann zu **Kos** und **Fusse** dahin /
die verarrestirte abzuholen / worüber es zwis-
schen den **Einwohnern** (die solches nicht zu-
lassen wolten) und den **Lothringern** gar zu
Streichen kam / so daß 2. von der **Wache** und
noch etliche von den **Einwohnern** / so sich zur
Wehre setzten / nebenst dem **Schulzen** / einem
78. jährigen **Manne** / niedergeschossen und an-
dere gefährlich verwundet wurden. Die **Loth-**
thringer kostete dieser **Scharmügel** gleichwol
auch 6. Mann / welche gleich todt blieben /
ohne die **Verwundte** : Nichts desto weniger
plünderten sie den **Flecken** mehrentheils auf /
und führten / was sie in **Eol** von **Vieh** und
Fahrnüß anpacken konten / wie auch einige von
den **Einwohnern** / sampt den verarrestirten **Of-**
fizieren / mit sich hinweg.

Chur-
Pfälzische
und Lot-
thringische
Völcker
treiben
einander
im Felde
herumb.

Auff dieses Gerüchte zog **Chur-Pfalz** dero
Völcker eylends zusammen / und gieng den 4 /
14. Octobris damit selber in **Person** auff die
Lothringer (welche seint obiger **Action** auch
die **Churfürstl. Küchen-Salesche** geplündert
und den **Küchenschreiber** darauff erschossen hat-
ten) in den **Faustheiligen** Orten **Wörstatt**
(oder **Würstatt**) und **Nieder-Saulheim**
loß / selbige aber zogen sich in die **Gegend** **Op-**
penheim / und liesen den **Kirchhoff** zu **Nie-**
der-Saulheim mit einem **Capitain** und 50.
Mann besetzt. Die **Chur-Pfälzische** huben
nicht allein diese **Befagung** auff / sondern mar-
schirten auch auf der **Höhe** gegen **Nieder-Ulm**
den **Lothringischen** nach / welche in einem
Grunde / zwischen **Nieder- und Ober-Ulm** /
ein ordentliches **Lager** von **Strohütten** auffge-
schlagen hatten. Als die **Chur-Pfälzische** über
die **Sels** und auff eine **große Höhe** (unterwel-
cher die **Lothringer** in **Battallie** stunden) ka-
men / triegten sie **Rundschaft** / daß die **Lothrin-**
ger ihr **Lager** in **Brand** gesteckt hätten / und in
aller **Eyle** über die **Höhe** auff **Mäynz** zu gien-
gen / weswegen die **Chur-Pfälzische** **Troup-**
pen denselbigen so **stark** / als möglich / nachfolg-
ten / und war **Se. Churfürstl. Durchl.** persön-
lich mit 4. **Schwadronen** voran; die **Lothrin-**
ger aber waren nicht mehr zu **ersehen** und bey
Zeiten in der **Schanze** vor **Mäynz** in **Sicher-**
heit. Den 8 / 18. Octob. bekamen die **Chur-**

Pfälzische **Nachricht** / daß die **Lothringer** wieder
im **Anzuge** gegen sie begrieffen wären / wor auff
auch sie ins **Feld** giengen und ihren **Gegentheil**
nicht weit von **Selsheim** auff einer **Höhe** an-
traffen / da dann beide **Theile** auffeinander **stark**
canonirten. Nach solchem **Stück-geschre** mar-
schirten die **Lothringische** längst dem **Berge** auff
Tierstein zu / welchen die **Chur-Pfälzische** et-
was nachfolgten / und sich in und vor **Oppen-**
heim niederliesen.

Indem **Se. Churfürstl. Durchl.** zu **Pfalz**
mit ihren **Völckern** noch zu **Selsheim** lag /
kam der **Fürstl. Neuburgische** **Ober-Cans-**
ler / **Herr** von **Siese** (welcher sonst **Er. Chur-**
fürstl. Durchl. auff dem **ganzen Zuge** nachge-
folget war / weil er von seinem **gnädigsten**
Herrn / dem **Herzoge** von **Neuburg** / **Be-**
fehl hatte / die zwischen **Chur-Mäynz** und
Chur-Pfalz beliebte **güttliche** **Tractaten** / so
viel immer möglich / zu **besördern**) auff **Ver-**
anlassung des **Fürstl. Lothringischen** **Raths**
und **Bevollmächtigten** / **Monf. de Risaucourt** /
umb mit demselbigen die **Präliminar-Tracta-**
ten / wegen **Abführ- und Abdanckung** beiderseits
Völcker / anzugehen / voraus daher nach **Op-**
penheim / und begab sich / den 12 / 22. Octob.
von hier nach **Mäynz** / umb einige zur **Sa-**
che dienliche **Präliminar-Vorschläge** zu thun.
Dessen ungeachtet wurden doch / unter wahren-
der **Unterhandlung** die **Lothringische** mit **Chur-**
Mäynzischen und der **anderen** **Allirten** **Völ-**
ckern **verstärckt** / und auch mit **groben** **Stücken**
auff **Mäynz** **verschen** / womit sie / am 11 / 21.
Octobris / vor das **Stättlein** **Obernheim** /
welches / ohne das **Landvoelt** / nur mit 60. **Trä-**
gonern / wider einen **Anlauff** / besetzt war / ruck-
ten / selbiges alsobald aufforderten / und weil
nicht gleich die **Thore** geöffnet wurden / den
ganzen **Tag** und die **Nacht** über beschossen / den
folgenden **Tag** aber / ohne einige **gemachte** **Bre-**
sche oder **Sturm** / güttlich einbekamen / weil die
Landleute darinnen sich nicht **wehren** wolten und
über das auch nicht **gnugsame** **Munition** vor-
handen war.

Den 14 / 24. Octob. kam der **Hr. von Siese** /
nebenst dem **Herrn** von **Greiffenklau** / **Chur-**
fürstl. Mäynzischen **Vice-Domin** **Ringau** /
und dem obgemeldten **Lothringischen** **Rathe** /
Monf. de Risaucourt / mit **Chur-Mäynzes**
und der **Consorten** **Meynung** auff die obgedachte
Präliminar-Vorschläge / von **Mäynz** wie-
drumb nach **Oppenheim** zurück / weiln aber
selbige ziemlich **unterschieden** war von der **jenige** /
so der **H. von Siese** zuvorher **gethan** hatte / und
insonderheit **Chur-Pfalz** für sich **schlechte**
Sicherheit darinnen fand / so dann zu deren **Ab-**
handlung **Zeit** vonnöthen seyn wolte / und zu **be-**
sorgen stund / es möchte **andererseits** mit **Plün-**
derungen / **Plackereien** und **Schändung** der
Strassen **indessen** fortgefahren werden / so schlug
Se. Churf. Durchl. zu **Verschonung** beiderseits
Land un **Angehöriger** / einen **Stillstand** auff **etli-**
che **Tage** vor / welcher auff 3. **Tage** beliebet ward /

1665.

Lothrin-
ger bekom-
men **O-**
bernheim
ein.

Die **Prä-**
liminar-
Tractaten
zwischen
beiden
streitenden
Theilen
werden zu
Oppen-
heim vor-
genom-
men / und

in welcher

1665.

in welcher Zeit Se. Churfürstl. Durchl. mit dem einen Theile dero Völcker / am 17/ 27. Octobris frühmorgens / Worms vorbeigang und nach Franckenthal in die Quartiere gieng; Den übrigen Theil aber / unterm Commando des Herrn General Majors de S. Paul. zu Oppenheim verbleiben ließ / wie auch einige ihrer Herren Räthe / umb mit dem obgemeldten Chur-Männlichen Herrn Vice-Dom und Lothringischem Rathe / durch Vermittelung des Pfalz-Neuburgischen Herrn Ober-Canzlers / jedoch ohne Präjudic der zu Speyer noch stehenden Käyserl. und Chur-Brandenburgischen Mediation / präliminarter zu tractiren und auff Ratification zu schließfen.

Dasselbst zu Schluß gebracht

Den 21/ 31. Octobris ward der Präliminar-Recess schon geschlossen und von beyderseits gegenwärtigen Herren Räten / sub spe rati. und auff allen Fall / mit Vorbehalt eines jeden Theils Rechte / unterschrieben und besiegelt / worinnen unter anderen Puncten auch diese enthalten / das 1. die zu Speyer angefangene gültliche Tractaten / vermittelst der Römischen Käyserlichen Majestät interpolation und Chur-Brandenburgischer Cooperation. dennoch weiter fortgesetzt / und alle obschwebende Mißverständnisse / in den nächstfolgenden zweyen Monaten / in der Güte beygelegt / oder 2. Daseru / wider besseres Verhoffen / die Güte in solcher Zeit nicht zu erlangen fern würde / erstgemeldte Streitigkeiten / innerhalb vier Monaten / nach verfloßenen zweyen Monaten / durch ein Compromits außgemacht / und darzu von jedem Theile zwey Arbitri benennet werden solten / wegen eines Obmanns (Superarbitri) aber solten beyde Theile sich zusammen miteinander vergleichen.

Die Feindseligkeiten werden beyderseits eingestillt.

Auff diese Unterschreib. und Besiegelung erfolgte / am 4/ 14. Novemb. umb den Mittag / in der Statt Speyer / die Aufwechselung beyder hohen Parthe. in schriftlicher Original-Ratificationen über denselbigen Präliminar- und Neben-Recess und was solchem weiter anhängig so wol / als die darinnen bedungene Subscription des Käyserl. Herrn Commissary und des Chur-Brandenburgischen Herrn Abgesandten. Den Tag hernach ward der Friede in beyderseits Lägern und Besatzungen öffentlich verkündigt / und folgendes mit Aufraummung der feindlich eingenommenen Plätze / Abfahr. oder Abdanckung der Völcker und Loslassung der Gefangenen ein Anfang und also den bisherigen Feindseligkeiten ein Ende gemacht / worüber das ganze Land sich höchlich erfreuete / wiewol der Blocken Friensheim sich dessen wenig zu getrösten wußte / weil einige von der Allirten Völckern sich eben denselbigen Tag / da die Ratificationes zu Speyer außgewechselt wurden / mit Gewalt hinein legten / und den dritten Tag hernach / durch Verwahrlosung des Feuers / 67. respective Wohn-

häuser / Scheuern und Stallungen in die Asche legten.

(Was für Schrifften vor und unter diesen noch währenden Tractaten gegeneinander gewechselt und in öffentlichen Druck gegeben worden / davon ist in dem mehr angezogenen Diario Europæo, und zwar in desselbigen zwölfften Theile ein besonderer Appendix zu lesen / wohin der Geschichtliebende Leser / umb der Kürze willen / verwiesen seyn wolte.)

Witten unter dem bisher erzehlten Verlauffe / da die blutdürstige Bellona auff dem Theatro des Teutschen Reichs / insonderheit hiesiger Orten am Rheinstrom / des gleichen in Nieder-Sachsen und in Westphalen mit den Waffen so gewaltig rasselte / und erwann schon die Blutfahnen in das Feld schwing / erzeugte sich gleichwol auch die gütige und friedfertige Minerva auff demselbigen / und zwar in dem preiswürdigen Holstein / umb daselbst dem dreomal gedritteten Choro der anmüthigen und huldreichen Muses einen neuen Siz und Wohnung zu bereiten / und der Hochwürdigste und Durchleuchtigste Fürst und Herr / Herr Christian Albrecht / erwählter Bischoff zu Lübeck / Erbe zu Norwegen / Herzog zu Schleswig-Holstein / 10. führte als ein anderer Großer Apollo / die durch seine unvergleichliche Milde und Hochfürstl. Gültigkeit von anderen Parmassen an sich gezogene gelehrte Schaar der freyen Muses / auff den neuen Parnas / zum Ziel / als ihren bestimmten und schon von seinem Herrn Vater / Herzog Friedrich / Christmildesten Andenkens / her darzu gewidmeten Siz / mit sonderbarem Pracht und feyerlichen Ceremonien ein ; zu dem Ende ward allbereits im Frühlinge die Inauguration, oder Einweyhung / dieser neuen Universität / auff den 5/ 15. Octobris / angezettelt / und solches Glorwürdigstes Vorhaben noch einmal im Septembris / und zwar ungefähr 4. Tage vor dem angedeuteten Termin / durch ein gedrucktes lateinisches Patent / kund gethan / und zugleich so wol zum Ziel / als in der Hochfürstl. Residenz Gottorff / alle Anstalt gemacht / solches Fest umb so viel herrlicher zu beseyeren.

Nachdem nun alles / anbefohlenen Massen / ins Geschickte und in Bereitschaft gebracht worden / hielt Se. Hochfürstl. Durchl. am 3/ 13. Octobris vorher einen recht ansehnlichen und Fürstl. Einzug in die Statt Kiel / in nachfolgender Ordnung:

Voran marschirte die Garde zu Fuß / unterm Hauptmann Korbitz / darnach kam ein Trompeter und der Fütter Marschall mit Sr. Hochf. Durchl. Einspännigern / de Dienern der Ritterschafft und Hof-Cavallieren / und auf dieselbigen folgten 12. Edelknaben / dann 8. schöne Handpferde / ein Herpaucker und 6. Trompeter mit silbernen Trompeten und Herpaucke. Hinter dieselbigen Se. Hochf. Durchl. Herzog Christian

Kll kll ij

Albrecht /

1665.

Herzog Christian Albrecht in Holstein rechter erste Universitäts zum Kiel an.

Zeucht deswegen selbst prächtig ein.

1065.

Albrecht / ic. selber / nebenst dero Herrn Bruder / Herzog August Friedrichen / ic. auff überaus köstlich geziereten Pferden / neben welchen 6. Trabanten mit Partisanen herziehen / nächst den beyden Hoch-Fürstl. Personen aber ritten die gesammte vom Adel / in ansehnlicher Anzahl / und dann hinter diesen beyder Hochfürstl. Durchl. Carossen / nach denselbigen der Herr Regierungs-Präsident / der Hr. General-Major / die Herren Kammer- und Hof-Räthe / wie auch die jenigen vom Adel / so nicht mit zu Pferde sitzen / sondern lieber fahren wollen / jeder in seiner Gutsche / und diese Zug-Ordnung schloß letztlich der Hauptmann Kamphofer mit seiner Compagnie. Als Se. Hochfürstl. Durchl. auff jenseit des Copperparden-Redders ankam / präsentirte sich vor derselbigen der Herr Graf Rantzau und vor der Statt ward sie von Bürgermeister und Räte mit einer kurzen Teutschen Oration empfangen / und als dieses geschehen / giengen die Raths-Personen vor derselben bis auff den Schloß-Platz her. Wie Se. Hochfürstliche Durchl. auß der Vorstadt auff die Holssteinische Brücke kam / begegneten Ihro die Herren Professores und anwesende Herren Studiosi in guter Ordnung / und ward allhie von einem der Herren Professoren mit einer kurzen Lateinischen Oration bewillkommt / allwo dieselbige vom Pferde herab stieg / den sämtlichen Herren Professoren die Hand darboth / und stehend mit entblößtem Haupte die Oration anhörte / worauff der Herr Kammer-Rath von Kelmam antwortete / und sich / im Namen Sr. Hochfürstl. Durchl. gegen denselbigen / daß sie von so unterschiedlichen Orten sich / auff dero gnädigstes Ersuchen / einfanden wollen / bedankte; Hierauff folgten / nach dem Rathe und der Clerisey / die Herren Studiosi und Professores mit bis auff das Schloß / auff welchem Wege die Trompeter sich unaufhörlich hören ließen / die Bürger und Soldaten aber im Bewehre aufwarteten: Auff dem Schloß-Platz versicherte Se. Hochfürstl. Durchl. die Herren Professores abermal ihrer gnädigsten Affection mit dem Hand-geben / und gieng darauff mit guter Ordnung in die Rath-stube / da dann etliche Salven auß Musqueten den Beschluß machten.

Hält auch eine ansehnliche Procession in die Kirche.

Den folgenden Tag gieng nichts sonderliches und denckwürdiges vor: den 5 / 15. Octobris aber wurden schon des Morgens umb 4. Uhr Bürger und Soldaten durch den Schall der Trommeln auß den Betten zum Bewehre geruffen / und mit ihnen die Posten / Thore und Strassen / vom Schlosse bis an die Kirche / besetzt. Umb 8. Uhr giengen die Herren Professores auß ihrer Senat-Stube / unter stäts klingenden Trompeten / nach dem Schlosse zu / und die Herren Studiosi (deren schon etliche hundert beyammen waren) folgten ihnen dahin nach: Die ersten warteten in dem Vorgema-

che / die anderen aber auff dem Schloß-Platz auff. Wie nun Se. Hochfürstl. Durchl. in das Vorgemach eintrat / steng sich die Procession nach der Kirche an / in folgender Ordnung: Voran giengen vor einem jeden Corpo / oder Hauffen / zwey Marschälle / und bestund das erste Corpo in Bürgermeister und Rath der Statt / wie auch einigen der vornehmsten Bürger; das 2. in Studenten; das 3. in der Clerisey; das 4. in Professoren / vor welchen abermahls hergeblasen ward / und das 5. in der sämtlichen Ritterschafft. Nach diesen folgten drey Marschälle / und dann wurden von 6. Edelknaben auff so vielen roth-sammeten Hüffen die Insignia Academica getragen / als 1. Das Kaiserliche Privilegium in Original mit einer bulla, oder Siegel-schachtel / von klarem Golde; 2. Litera Donationis, in sich haltend die assignation dotis Academicae, auch mit einer solchen Schachtel von klarem Golde / Item / Litera Donationis communis mensae; 3. Sigilla Academica & singularum Facultatum von Silber / Item / Matricula Academiae cum Legibus Academicis; 4. Zweyne grosse güldene Schlüssel; 5. Pallium purpureum Magnifici Domini Pro-Rectoris, schön mit Golde gezieret / und 6. Zweyne schöne silberne und halb vergüldete Zepter. Hinter diesen kamen die obgemeldte Hochfürstl. Trompeter sampt dem Herpaucker mit den silbernen Trompeten und Herpaucken / dann zwey Marschälle / und darauff ein Hochfürstl. gedrittes Kleeblatt / als Hr. Herzog Rudolph Friedrich von Norbting / Herr Herzog August Friedrich und Herr Herzog Christian Albrecht / als Fundator Academiae: Nächst hinter ihnen giengen drey Marschälle vor des Käyserlichen Herrn Legatens Excell. nämlich / Herrn Joseph Adolph von Riehlmann / Regierungs-Präsidenten und Erbherrns auff Sæctropholm und Obdorff Carette; Nach ihm folgten Herr Graf Rantzau / wie auch die Königl. Dänemärckische und Fürstl. Holssteinische Herren Land-Kammer- und Hof-Räthe: letztlich beschloß der Hauptmann Kamphofer mit seiner Compagnie die Procession / und stellte sich damit wie auch die Leib-Guardie umb die Kirche herum / bis alles darinnen verrichtet worden.

In der Kirche war der Chor überall mit den schönsten Teppichen / und der Boden mit rothem Tuche bedeckt; hierinnen stunden 2. Throne / einer vor den Käyserl. Herrn Legaten / und der andere vor Se. Hochfürstl. Durchl. beyde mit rothem Sammet und von Silber schweben Decken überzogen / auch 2. Cathedren / eine mit rothem Damast / und die andere mit rothem Atlas bekleidet / allesampt unter einem sammeten und sonst noch köstlich gezierem Himmel. Wie die Procession in die Kirche hinein gieng / nahmen die Herrn Professores auff der rechten Hand bey dem Käyserl. Herrn Legaten / und die

Ceremonien / so in der Kirche bey solcher Einweihung vorgegangen.

Ritter.

Di
ren
die
chr
He
als
tor
ca
mi
W

1665.

Ritter- Stands- Personen / der Herr Vice-Statthalter / die Königl. und Fürstl. Herren Land-Räthe / General-Majoren / Kammer- und Hof-Räthe / Obristen / Kammer-Junkern / und so viel Conditions-Personen Raum haben konten / auff der anderen Seite ihre verordnete Stellen ein / Aber der Käyserl. Herr Legat und die Hochfürstl. Personen wurden auff ihre Throne geführt / und die Insignia Academia auff einen Tisch vor Sr. Hochfürstlichen Durchl. nieder gelegt / wobey die Fürstl. Musicanten das Veni Sancte Spiritus ansingen. Nach der Music hielt der Herr Dr. Reinboth General-Superintendens eine schöne Predigt vom Nutzen der Universitäten / und brauchte zum Text den Spruch Salomonis: Wo der Weisen viel sind / da ist die Welt heilig. Als die Predigt und das Gebett für die Wohlfahrt der Universität zum Ende / ward das Te Deum laudamus gesungen: Darnach stieg der Käyserl. Herr Legat auff die oberste Catheder / und that eine zierliche Lateinische Dration / das Käyserl. Privilegium aber ließ er durch den Herrn Kammer-Secretarium ablesen. Wie das geschähe / ward das Plauder Mula Ferdinando, plauder Mula Caesari, und ein anderes Stück dem regierenden Käyser Leopoldo zu Lob und Ehren gesungen / und dar auff sagte der Käyserl. Herr Legat den Hn. Petrum Muszum, SS. Theol. Doct. zum Magnifico Pro-Rectore ein / übergab ihm dar zu das Pallium purpureum und die übrigen Insignia. Der Herr Pro-Rector Magnificus hielt solchem nach auch eine wolverfasste Dration / und dann ward ferner in laudem Serenissimorum Principum, FRIDERICI & CHRISTIANI ALBERTI, Parentis & Filii, Fundatorum hujus Academiae, ein schönes Epigramma musiciret. Auff die Music folgte das Gebett und der Segen im Chor / draussen aber unterschiedliche Salven / damit gieng man wieder in eben solcher Ordnung auß der Kirche / wie man zuvor hineingegangen / außer daß sich und der Herr Pro-Rector Magnificus zu dem Käyserl. Herrn Legaten in die Gurtsehe gesetzt ward. Sr. Hochfürstl. Durchl. verehrte demselbigen eine schöne goldene Kette mit dero Brust-Bilde mit Diamanten besetzt / und behielt die sämptliche Herren Professores bey der Taffel / mit welchen sie sich bis auff den Abend umb 10. Uhr recht fröhlich machten. Diese Lustigkeit vermehrten dann die Herren Studiosi mit einer anmüthigen Abend-Music / wobey sie ein Lateinisches / so wol von Worten / als Noten / sehr wol gefesttes und lieblich klingendes Epigramma, Sr. Hochfürstl. Durchl. zu aller schuldigsten Ehren / musicirten und aufstreuerten / welches (wie ich vernommen) von dem sumreichen Poeten / Hrn Doct. Morholio, bey dieser neuen Universität Philosophiae Professore, aufgesetzt worden / und umb seiner Zierlichkeit willen billich dieses Places hat sollen gewürdiget werden;

Dr. Musicus wird der erste Pro-Rector auff der neuen Universität.

Die Herren Studiosi beschrien den Herzog als Fundatorem Academiae mit einer Abend-Music.

den; Es lautet aber dasselbige mit seinem Titel also:

1665.

EPIGRAMMA VOTIVUM.

Quod

Reverendissimo. Et. Serenissimo. Principi. Ac. Domino.

Dn. CHRISTIANO ALBERTO. Electo. Lubecensi. Episcopo. Heredi. Norvegiae. Ducis. Slesvigae. Holstiae. Stormariae. Et. Dithmariae. Comiti. In. Oldenburg. Et. Delmenhorst.

APOLLINI CIMBRICO, MUSARUM STATORI,

Optumo. Maxumo.

Domino. Suo. Clementissimo. Humillima. Mente. Et. Manu. Offerunt.

Novae. Academiae. Chilonensis. STUDIOSI.

Errabant viduae, per tesqua per arva, Camena,

Nec jam Parnasso, quod fuit ante, decus.

Phoebus in occasu stabat, cedebat Apollo.

Qui traheret noctem, jam propè vesper erat.

Majores cecidere sacris de montibus umbræ,

Tristitia quæ Phæbi signa ruentis erant.

Extulit ergo NOVUM noster Septentrio SOLEM,

Ac alius Musis natus APOLLO fuit.

Expulit has dudum tellus Eos, nec Auster

Novit, & occiduis hæ cecidere plagis.

Nunc ergo in Borei figuntur Cardine mundi

Et firmo Musa se super axe rotant.

Has, DUX MAGNE, foves Borei SOL splendide Cæli,

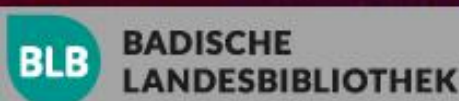
Aeternumq; Regis summus APOLLO Chorum.

Astra cadunt furguntq; alibi divisa per horas;

Tu Boreo semper PHOEBUS in orbem nites.

Den Tag drauff / war der 6/16. Octobris / kam Sr. Hochfürstl. Durchl. und die obbeschriebene ganze Reihe von Stands- und Conditions-Personen in das Auditorium Theologicum, woselbst auß der Theologischen Facultät / Herr Dr. Christian Korthold; auß der Juristischen / Herr D. Ericus Mau-

Die Herren Professores halten die Dank-Orationes.



1665.

ritius; auß der Medicinischen / Hr. Doct. Casparus Maris, und auß der Philosophischen / der obgemelte Herr Dr. Daniel Georg Morhof / allesamt respective von Tübingen und Koffstock nach diesem neuē Parnals und Kielische n Universität ersorderte Professores, im Namen und von wegen der sämtlichen Facultäten / die Orationes und Dank sagungen ablegten: Ward hiermit also alles mit größtem Vergnügen aller anwesenden / deren eine sehr grosse Menge sich bey allen diesen ist erzehlten Verrichtungen finden ließ / bey erwünschtem Wetter / glücklich zum Ende gebracht.

Dr. Mauritius hält die erste Disputation auff der neuen Universität.

Diese Einweihungs-Feyer war so bald nicht vorbei / da gieng es schon beyden Herren Professoribus an ein fleißiges Lesen und Disputiren / und wurden die Lectiones publicae nicht allein zu gelegenen Stunden angeordnet / sondern auch unablässig fortgerrieben / ja noch in eben diesem Monate / im Namen der löblichen Juristen-Facultät / von dem vortrefflichen Juris-Consulto, Herrn D. Erico Mauritio, als Professore Primario, auß einer vornehmen Königl. Regierung Begehren / einige Consilia aufgefertiget / wie die in Druck gegebene Consilia Chiloniensia, bald im Anfange bezuggen Eben derselbige hielt auch in dem folgenden Monate die erste Disputation / und zwar de libris Juris Communis, worüber der obgemelte berühmte Poet und Cimbrische Martialis unserer Zeit / Hr. Dr. Morhof / seine dichterische Gedanken spielen ließ / und eine artige allusion darauff machte / welche unter andern seinen gedruckten Carminibus zu finden / und in ihrer Zierlichkeit also lauter:

Primus in hac Cathedra pugnat *Mauritius*,
& nunc

Tot *spiras* loquitur *Bibliotheca* li-
bros.

Primus in hac Cathedra, juvenis cultissime,
prima

Disseris, & primus promitur iste la-
bor.

Has primò Mulas, prima hæc sacra nostra
salutas,

Primaq; te primum Juris origo te-
net.

In primis vobis placuit consistere, & in-
de

Tu mihi præprimis, illeq; primus e-
rit.

Hæ sunt primitiæ: Nam messes inde se-
quentur,

Istaq; nunc vobis prima secunda pre-
cor.

Eine an-
sehentliche
Promo-
tion geht
daselbst
vor.

Im December und drauff folgenden Ja-
nuario wurden schon unterschiedliche Disputa-
tiones inauguales, und bey dem Kiehler
Umschlage auch eine gar ansehentliche Pro-
motion gehalten / wobey der Herr Dr. Mu-
sus, Pro- Rector Magnificus, den Professo-

rem Sperling / Wasnuth und Probst
Konckel / in der löbl. Theologischen / der
Herr Dr. Mauritius aber in der löbl. Juri-
stischen Facultät / seinen Collegam, Rache-
lium, und einen / Martini genant / welchen
Se. Hochfürstl. Durchl. mit einer Extraordi-
nar-Professur bey der löbl. Philosophi-
schen Facultät gnädigst versehen wolte / zu
Doctoribus, einen Fürstl. Secretarium aber
zum Licentiato Juris, machte. In der löbl.
Medicinischen Facultät wurden auch etli-
che Doctores, und von dem Herrn D. Morho-
fo einige Magistri Philosophie creiret / und
dieser letztere gab nachgehends die Beschreibung
dieser ersten Promotion, sampt den von den
Promotis gehaltenen Orationibus, durch of-
fentlichen Druck heraus / wohin der Geschicht-
liebende Leser zu fernerer Nachricht verwiesen
seyn wolte. Also bekam diese neue Universität
von dem Glanze so hellerscheinender Lichter in al-
ten Facultäten ein rühmlisches Ansehen / inson-
derheit weil der mehrgemelte Herr Dr. Mau-
ritius / als ein hochgelehrter und schon von der
Hochf. Universität zu Tübingen her berühm-
ter Jurist / und / umb seiner grossen Erudition,
Dexterität / Discretion und anderer ungemey-
nen Qualitäten willen / bey unterschiedlichen
hohen Ehr- und Fürstl. Höfen sehr beliebt
und hochgeachteter Mann / dessen belobten Na-
men nicht nur Deutsche und Lateinische / sondern
auch Französische und Italiänische Bücher
rühmlichst im Munde führen / auß derselbigen
hervor leuchte / welche seine Qualitäten dann
weit umb sich strahlten / daß er etliche Jahre her-
nach von dem hochlöblichen Schwäbischen
Kreysse zu einem Veyssler in dem höchstprent-
lichen Käyserlichen Kammer-Gerichte zu
Speyer presentiret / und / nach rühmlichst
abgelegter Relation (wie hiesiges Dries ge-
bräuchlich) im Jahre 1671. von dem gesam-
ten hochansehnlichen Collegio, mit sonder-
bahrer Affection / angenommen ward / dessen
Abzug die ganze Universität sehr bedauerte.
In Lübeck glamme hierzwischen ein schädli-
ches Feuer innerlicher Unenigkeit zwischen dem
Magistrat und der Bürgerschaft / wegen des
Regiments / unter der Asche / welches bey Zei-
ten zu dämpffen der Magistrat ihm sehr angele-
gen seyn ließ / und sich / auß Liebe zum gemei-
nen Statt-Friede / und Beruhigung der Bür-
gerschaft / so weit erklärte / daß bey der Bür-
gerlichen Cassa, von beyden Theilen / gleiche
Anzahl Personen derselbigen Verwaltung / ne-
ben der Zulage / und dann die Bürger die Kemp-
per / nämlich die Accise / Kriegs-Stube / Bau-
hof und Wein-Keller / zur Neben-Administration
haben solten: womit aber diese noch nicht
zufriede seynd / sondern unter anderen Forde-
rungen auch ihre Privilegia besser beobachtet
und denn ihre gravamina, sonderlich die umb
die Statt Lübeck befindliche Handthierun-
gen / oder Pfocheren / abgeschafft haben wol-
ten.

1665.

Indem

1665. Gängt an zu tumultuiren.

Indem beyde Theile noch miteinander hie-
 umb disputirten/ward die also genannete **Stil-**
le- oder Marter- Woche zu einer grossen
 Unruh: Denn die Bierbräuer und andere
 Zünfte/ welche sich schon lange Zeit her über ei-
 nen Bürgermeister beschwegen höchlich beschwe-
 rer hatten/ daß er auff seinem Landgüte allerley
 Gewerbe/ insonderheit auch die Brau-Nahrung
 treiben ließe/ die Abschaffung derselbigen aber
 noch nicht erlangen können/ schlugen sich/ Mon-
 tags/ den 20/30. Martij/ in starker Anzahl/
 und mit ihrem Gewehr zusammen/ besetzten
 alsbald das Rathhauß und den Wall/ steckten
 die Soldaten unter und ließen die Officirer ge-
 het. Nach dieser Verrichtung giengen sie/ bey
 1000 Mann stark/ jedoch mit guter Ordre und
 einem Decret des Magistrats/ auch einem No-
 tario, dreyen Zeugen und 2. Rathsdienern/
 hinauß auff desselbigen Bürgermeisters Land-
 güte/ und verrichteten die Execution selber der-
 gestalt/ daß sie 40. Last Matz/ 16. Last Bier/
 und viele Leinwand und Schuhe in die Stadt
 schickten/ auch sonst alles andere/ was sie
 bedurckte ihnen hinderlich zu seyn/ auß dem
 Wege räumeten: Wären hierauff noch weiter
 gegangen/ und hätten auch anderwo mehr
 exequirt/ wenn nicht das Heil. Oster-Fest und
 die vorhergehende Feiertage sie zurück gehalten/
 und immittelst der Rath sich darzwischen gelegt
 hätte/ worauf ein langweiliger Proceß und
 eine weitläufftze Schriftwechselung ent-
 stand.

Bürger-
schaft zu
Hamburg
ist auch
wider ih-
ren Rath.

Nicht viel einziger lebte auch die Bürger-
 schafft zu **Hamburg** mit ihrem Magistrat
 wegen des Justiz-wesens/ worzu sie endlich den
 so genanneten **Zwey und Fünffzigern** eine
 solche Vollmacht gab/ daß/ wann die Praetores
 ja eine und andere Bezeugnisse nicht solten bey-
 bringen können/ oder auch sonst der Rath sich
 irgend darbey widrig erzeigen wolte/ derselbigen
 Honorarium, oder Besoldung/ von nun an
 abgeschlagen bleiben sollte. Zudem/ wenn auch
 der Rath / auff Anhalten der **Zwey und**
Fünffziger / die Bürgerschaft nicht würde
 zusammenberuffen wollen/ so solten die **Zwey**
und Fünffziger Macht haben/ dieselbige zu
 beruffen. Und hiervon war die Bürgerschaft
 mit nichten zu brüthen/ was auch der Magistrat
 darwider einwände/ so daß endlich/ mit dem
 Aufgange dieses Jahres/ der ganze Rath/
 außser den vier Bürgermeistern/ auß der Bür-
 gerschaft Seyte trat/ und man mit Untersu-
 chung der Corruptelen einen Anfang machte.
 Besser befriedigte den Magistrat dieses/ daß der
 Stadt Wapen zu **Regenspürg** wieder ange-
 hangen/ und sie also mit zum Reichstage zuge-
 lassen worden/ worauf man einen neuen Muth
 wider eines oder des andern Præsentiones
 schöpffte.

Chur-
Mäynz
vergleicht
sich mit
dem Hauß

Die Stadt **Erfurt** blieb noch eine gute
 Weile mit vielen Böckern besetzt / und ward
 die Bürgeretey manchmahl von den frembden
 Nationen (als Franckosen und Lothringern/

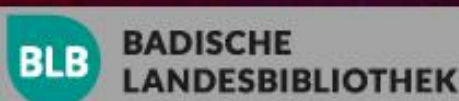
che sie vollends gar abgeführt wurden) etwas
 mehr/ als zuvor/ zum Klagen verurthacht. Mit
 Befestigung des **Petersbergs** fuhr man
 ernstlich fort/ und veränderte sich dieser Stadt
 Zustand in vielen Dingen wider vieler Willen;
 wörbey allein dieses der einzige Trost war/ daß
 ein grosser Convent des Chur- und Fürstl. Hau-
 ses **Sachsen** zu **Leipzig** etwas zu der Stadt
 Besten würcken würde. Es verschleppte sich a-
 ber diese Zusammenkunft bis in den Winter
 hinein / und gieng / am 4/ 14. Decemb. glück-
 lich zum Ende/ dergestalt/ daß von den anwe-
 senden Herren Befanden ein gewisser Ver-
 gleich zwischen Er. Churfürstl. Gn. und
 dem Erzbischoff **Mäynz** / als auff einer/ und
 dem Chur- und Fürstl. Hauße **Sachsen** / wie
 auch dem Herrn Grafen von **Hatzfeld** / als
 auff der andern Seyte/ getroffen ward / was
 nämlich einem jeden von und in den **Erfurter-**
ischen Dorffschafften forthinruhig verbleiben
 sollte. Krafft dessen nun blieB

1665. Sachsen wegen Erfurt.

Für Chur-Mäynz:

1. Sollte dem Erzbischoff **Mäynz** ohne An-
 spruch gelassen werden das Territorium, cum
 omnibus juribus Superioritatis über die Stadt
Erfurt / und das ganze **Erfurterische**
Gebiethe.
2. Sollte es das Geleite auff den Straf-
 sen/ so weit sich der **Erfurterische** Distrikt
 erstreckte / gegen etliche Dorffschafften bekom-
 men / wenn man der Handlung/ darauff es ge-
 stellet wäre/ einig werden könnte.
3. Sollte es auch ohne daß das **Strassen-**
Recht und **Leib-Geleite** / im ganzen Ter-
 ritorio, behalten.
4. Sollte es die Hülffe über die/wegen Ueber-
 fahrung des Geleites / verwürckte Straffe zu
 thun haben.
5. Sollte es das directum Dominium und
 Jus Feudalitatit alleß Fürstl. Sächsischen
 Lehen / so die Stadt immediate, als auch per
 Subinféudationem der Herren Grafen zu
Schwarzburg / als **Schwarz-**
burg / von dem Hauße **Sachsen** recogno-
 scirt/ bekommen.
6. Desgleichen die Lehen/so die Stadt von
 dem Erzbischoff. Hauße **Gleichen** recognoscirt
 gehabt.
7. Ferner die Dörfer **Iseroda** / und
Stetten cum omni jure; jedoch daß/ wegen
 der Land- und Traaksteuer / von **Iseroda**
 jährlich ein gewisses nach **Weywar** gegeben
 werden sollte.
8. Sollte **Sachsen** die hohen Jagten
 auff dem **Stäiger** / zu **Wilderroda** und
Winderroda / und das Dominium directum
 der Jagten in anderen Hölckern/ binnelt dem **Er-**
furterischen Territorio, von **Mäynz** zu Lehen
 recognosciren/ und jährlich 4. Stücke Wild
 nacher **Erfurt** liefern.
9. Sollte den **Carthäusern** ihre Brem-
 bachische Zithse restituirt werden.
10. Sollten

Extract
solche Ver-
gleichs /
was dem
Erzbischoff
Mäynz
von Erfurt
verbleiben
sollte.



1665.

10. Sollten die Erfurterische Geistliche ins gesampyt keine Extraordinar-stener von ihren / im Fürstenthumb Sachsen / habenden Zinsen geben / und alle Steuer-reste quittiret werden.

11. Derowegen wolte es von allen Lehen und Wiederlösungs-Berechtigkeiten an Gotha / Schloß und Statt / an Apolda / Tennenberg / Woldershausen / Altenberg und dem Hofe Allerdorf absehen. Desgleichen: in Cappellendorf / Lichtenberg und Kalberstatt / Salzungen auch dem Dorfe Groß-Ruderstatt.

12. Wolte es in entstehenden Strittigkeiten sich zuvorderst mit Sachsen unterreden / und / in Ansehung der Güte / in Compromiß auff das Hochlöbl. Käyserl. Kammer-Gerichte / einlassen.

13. Bewilligte es den Stand der Statt also zu lassen / daß / wenn auch künftig mehr Catholische Subjeeta vorhanden wären / und zu Rechts-Ämptern gebraucht werden könnten / jedoch zum wenigsten die Helffte Evangelische zu setzen / und in specie, wegen der Religion / neben der vorigen Versicherung / keine Neuerung vorzunehmen. Und daß die Unterthanen in dem Erfurterischen Distrikt, auch in den Pfands-Dörfern Tandorf und Mühlberg / desgleichen Jferroda und Stetten / auch Gleichischen und allen anderen in diesem Vergleiche benannten Dörfern / das Exercitium Religionis frey behalten möchten.

14. Wolte es alle andere Præsentiones fallen lassen.

15. Wolte es mit Sachsen in stätswärender ewigen Freundschaft leben / und sollte dieser Vergleich von dem Käyser confirmiret werden.

Für das Haus Sachsen:

1. Sollte es alle præsentiones, so es an die Statt Erfurt und deren Dorffschafften gehabt / insonderheit auch den Erbschutz fallen lassen / jedoch das Schutz-geldt mit gewissen Capitalien redimiret werden.

2. Sollte es dem Rathe nicht mehr Liebe Getreue schreiben:

3. Sollte es das Gütter-geleit in Erfurt zwar einnehmen lassen / aber das grosse Wapen abschaffen / und nur eine Tafel / ohne das Fürstl. Sächsisch Wapen / mit dieser Schrifft: Fürstl. Sächsisch Geleit / machen lassen.

4. Sollte es das heimgesallene Reppische Gut zu Breilstatt an einen Privatum verkaufen.

5. Sollte es Tandorf und Mühlberg / gegen Erlegung des Pfandschillings / abtreten.

6. Sollte es den Georgen-thaler- und Zellerhof in bisheriger Freyheit behalten / und da Chur-Mäynz eines davon zur Fortification bedürffte / wolte er selbiges gegen ein

anderes Haus / so eben die Gerechtigkeit haben sollte / verwechseln.

7. Sollte es die Land- und Trancf-steuern in Jferroda behalten.

8. Sollte es in Possessione, vel quasi, Juris Superioritatis bey Gleichen / Blanckenheim und Kranichfeld / bis zur Erörterung des Exemptions-Processes / verbleiben / aber geschehen lassen / daß hingegen Chur-Sachsen alle Actus Superioritatis exercirte / und vom Grafen von Hatzfeld / an statt der Land- und Trancf-stener / von den Unterthanen solcher Herrschafft / jährlich fünffhundert Gulden.

9. Sollte es / neben dem Grafen zu Schwarzenburg / die drey Gleichische Dörfer / Jngersleben / Güntersleben und Salzenbrück / sampt den darinnen befindlichen Acker-Lehen / behalten.

10. Sollte es das Jus Feudalitatibus über den Flecken Werdersleben lassen.

11. Sollte es für Stetten / im Hennebergischen / oder anderen Orten / ein gleichmäßiges Lehen bekommen.

12. Sollte es die auf Werdersleben erhobene Renten restituiren.

13. Sollte es das Gerichte zu Hochheim / bey Werdersleben gelegen / behalten / desgleichen den grossen See zu Kranichfeld / sampt den daneben gelegenen zween Teichen und Mühlstätten.

14. Wann erwiesen würde / daß Neukeroda Sächsisches Lehen wäre / sollte der Grafe von Hatzfeld solches vom Hause Sachsen zu Lehn empfangen / oder / gegen den aufgelegten Kauffschilling abtreten.

15. Sollte es die Jura Patronatus in den Erfurterischen Dörfern behalten / aber nicht auff Jura Episcopalia oder Ecclesiastica extendiren; Sondern wenn visitationes auff solchen Dörfern vorgienge / einer auß dem Ministerio zu Erfurt dabey seyn / und den Vor-gang haben.

16. Fernere Strittigkeiten sollten durch beyderseits Deputirte erörtert werden.

17. Verpflichtete sich Chur-Mäynz zu güttlichen Aufträgen und Compromiß, wie auch zu Haltung stätswärender Freundschaft.

Für Hatzfeld:

1. Sollte der Herr Grafe von Hatzfeld bey der Procession hergebrachter Rechten und gewöhnlichen Reichs-Steuren gelassen werden.

2. Sollte er / wann er in actionibus realibus & personalibus, womit außserhalb Landes contrahiret worden / belanget / oder von seinem Urtheile appelliret würde / Chur-Sachsen / als Mediatorem, bis zur Erörterung der Exemptions-Processes / agnosciren.

3. Sollte

Was dem Hause Sachsen von Erfurt verbleiben sollte.

1665.

Was dem Grafen zu Hatzfeld von Erfurt verbleiben sollte.

1665.

3. Solte er auch die Reichsteuer und die Landgerichts-Ziele an Chur-Sachsen erlegen.

4. Solte er auch die sechshalb Dörfer / so zu Kranichfeld gehörten / und die Grafen zu Hohenlehe innehätten / zu subcollectiren haben.

5. Solte er Werdersleben mit aller Zugehör bekommen / aber das Vorwerk den Grafen zu Schwarzenburg bezahlen.

6. Solte er die Gleichische Aker-Ächen in und um Erfurt / so singuli befassen / bekommen.

7. Solte ihm die hohe Jagt in einem grossen Stücke Waldes / gegen Zahlung / gelassen werden.

Für die Stadt Erfurt:

1. Solte sie dem Fürstl. Hause Sachsen den Erbschutz auffündigen.

2. Das Schutzgeld durch Compensation / oder bahre Mittel / abkauffen / oder dem Herzog zu Gotha mit gewissen Gefallen versichern.

3. Wann sie etwas / wegen Zennenberg oder sonst / im Fürstl. Sächsischen Territorio, vom Hause Sachsen zu Lehn trüge / solte sie solches verkaufen oder vertauschen.

4. Solte sie mit ihrer Forderung bey der Fürstl. Sächsischen Kammer für die Steuern der Nassfeldischen Herrschaften und des Dorfs Herroda haften.

Hiermit hatte diese / nun ein ganzes Jahr her / so sehr beschwerete Sache ihre Wichtigkeit und aller Trost ein Ende. Den 9/19. Decemb. des Abends / tractirte Se Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die sämpeliche Herren Abgesandten gar stattlich auff dem Schlosse zu Leipzig / wobey denn jeden Gesundheits-Trunk 3. halbe Carthamen und eine Musqueten-Salve bechren. Den folgenden Tag hernach geschah der Churfürstl. Ausbruch von dannen / und den 11/21. und 12/22. Decemb. hatten die Herren Gesandten noch mit Einricht-Boßzieh- und Auswechslung des getroffenen Vergleichs zu thun; den Tag hernach aber schieden sie alle voneinander / fohren dann mit guter Vergnügung ihrer Herren Principalen wieder nach Hause / und liessen Erfurt in seinem gezwungenen Stande Erfurt seyn und bleiben; Und hiermit wendet sich auch die Historische Feder von hinnen nach der Kaiserlichen Residenz-Statt / umb zu sehen /

* *

Was an dem Kaiserlichen Hofe zu Wien / bey Anhör- und Abfertigung ausländischer Gesandten / insonderheit aber bey Absendung des Kaiserl. Groß-Bothschafters nach Constantinopel an die Ottomannische Pforte / und Einholung des von dannen angekommenen Türckischer Groß-Bothschafters / wie auch in anderen wichtigen Geschäften / dieses 1665. Jahr über / denckwürdig vorgegangen.

Zweil in dem / im zurück gelegten Jahre / in Ungarn / mit dem Türckischen Groß-Dezier erneuertem Frieden / unter anderen Puncten / auch letztlich dieser mit verglichen worden / das beyde Grossmächtigste Monarchen und Kaiser / der Christliche und der Türckische / einander / bey Auswechslung der Ratificationen / mit ansehnlichen Gesandten und Gesandten beehren solten / und man nun seithero bey dem hiesigen Kaiserl. Hofe zu Wien / vielerley kostbare Präsente von künst- und zierlicher Arbeit bestellet hatte. So war hierauff alles Fleisses bedacht / wie nicht allein der kommende Türckische Groß-Bothschafter auff herrlichst empfangen / sondern auch eine von Geburt und Würden ansehnliche Person / in dergleichen Qualität und Amptsbedienung / mit einer darzu gehörigen prächtigen Hofstatt / dargegen abgeschickt werden möchte / gestalt dann auch beyder grosser Potentaten ihre noch neue Regierungen / vornehmlich aber die daher zu guter Verrichtung habende Hoffnung es erforderten / die einheimische Macht durch öffentlichen Pracht auffserhalb sehen zu lassen. Zu dieser hochwichtigen Verrichtung nun ward von der Röm. Kaiserl. Maj. der Hochgebohrne Herr Walter Leslie / des Heil. Röm. Reichs Grafe / Herr zu Pettau und Neustatt an der Mettau / der Röm. Kaiserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Maj. geheimer und Hof-Kriegs-Rath / Feldmarschall und General in den Windischen Landen und zu Petrinia / ein von hohem Gemüthe / grossem Verstande / vieler Geschicklichkeit und ungemainer Freygebigkeit sehr berühmter / und darbey auch schon wol betagter Herr / allergnädigst erkläret / dergleichen vornehme Person vorhero noch niemahls von einigem Römischen Kaiser / als Könige Ungarn / auffdahn abgeschickt worden / und suchte man hierunter die Ottomannische Pforte zu einem noch mehreren / als beständigen Frieden und gute Nachbarschaft zu halten / zu verbinden.

Deswegen muste eylends ein Kaiserl. Currier diese vornehme Erkiesung nach Constantinopel überbringen / und daselbst Bericht abholen / zu welcher Zeit der Türckische Groß-Bothschafter gewis auff seyn / und an der

1665.

Kaiserl. Maj. erkläret den Hn. Grafen Leslie zum Groß-Bothschafter nach Constantinopel.

Gränge

Was die Stadt Erfurt zu thun haben solle.

Erfurt bleibe Erfurt.